

Vorlage für die Sitzung des Senats am 17. April 2018

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

1. Änderung dienstrechtlicher Vorschriften aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679

Die EG-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie EG 95/46/EG) wird durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1), ersetzt.

Vordringliches Ziel des Unionsgesetzgebers war, das Datenschutzrecht innerhalb Europas stärker zu vereinheitlichen und damit neben der Beseitigung der Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten innerhalb der Union erreichen (Erwägungsgründe 10 und 13). Durch die EG-Datenschutzrichtlinie konnte dieses Ziel nicht vollständig erreicht werden, da die Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie in nationales Recht nur bedingt zu einem einheitlichen Datenschutzniveau in der Europäischen Union führte. Der Unionsgesetzgeber hat sich daher bei der Reform des Datenschutzes in Europa für die Handlungsform einer Verordnung entschieden, die, im Gegensatz zu EU-Richtlinien, unmittelbar in den Mitgliedsstaaten wirkt.

Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung solcher Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden sollen und zwar unabhängig von den jeweils aktuell angewendeten Technologien. Nur Akten oder Aktensammlungen, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679O fallen (Erwägungsgrund 15). Damit gilt die Verordnung (EU) 2016/679 für Personalakten sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form sowie für automatisierte Verfahren, die zur Verarbeitung von Personalaktendaten eingesetzt werden.

Die Verordnung (EU) 2016/679 wird ab dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar gelten und verdrängt damit nationales Datenschutzrecht.

Die in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Regelungsaufträge an die nationalen Gesetzgeber machen eine Überprüfung der bereichsspezifischen Regelungen auf die Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig.

Dies erfordert die Änderung der personalaktenrechtlichen Regelungen im Bremischen Beamtengesetz (BremBG)(Artikel 1 des Gesetzentwurfs), des Bremischen Personalvertretungsgesetzes (BremPVG)(Artikel 4 des Gesetzentwurfs) und des Bremischen Disziplinargesetzes (BremDG) (Artikel 5 des Gesetzentwurfs).

Bei der Anpassung des BremBG, des BremPVG und des BremDG zur Kompatibilität mit der Verordnung (EU) 2016/679 sind

- der Vorrang der Verordnung (EU) 2016/679 vor nationalem Recht und dem damit einhergehenden Wiederholungsverbot in den nationalen Vorschriften, dem Verbot weitgehender (nicht spezifischer) Regelungen,
- die umfassenden Betroffenenrechte einschließlich deren möglicher Ausnahmen sowie
- die in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich geregelten Begriffsbestimmungen zu berücksichtigen.

Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält jedoch eine Reihe von Öffnungsklauseln, die eine Beibehaltung der bereits bestehenden ausdifferenzierten personalaktenrechtlichen Vorschriften in ihrem Grundbestand ermöglichen.

So erhalten die Mitgliedstaaten die Befugnis, spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die erforderliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgender Aufgabe beizubehalten oder zu erlassen (Artikel 6 Verordnung (EU) 2016/679).

Artikel 88 Verordnung (EU) 2016/679 ermöglicht es den Mitgliedstaaten insbesondere, die notwendigen bereichsspezifischen Regelungen zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext zu erhalten bzw. zu schaffen, um den Umgang mit personenbezogenen Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten sowie ehemaligen Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten zu regeln.

2. Änderung des Bremischen Beamtengesetzes aufgrund des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG)

Mit dem Inkrafttreten des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG) vom (*einsetzen: Daten des Gesetzes sowie Fundstelle*) wurde die Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) dadurch gestärkt, dass sie oder er nicht mehr im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 7 BremBG), sondern, wie z. B. auch die bremischen Senatorinnen und Senatoren nach den Vorschriften des Senatsgesetzes, in einem Amtsverhältnis zur Freien Hansestadt Bremen steht. Da dieser Personenkreis damit nicht mehr zum Geltungsbereich der beamtenrechtlichen Regelungen gehört, waren die bisherigen Regelungen für die oder den LfDI im Bremischen Beamtengesetz und im Bremischen Besoldungsgesetz zu streichen. Die Ausgestaltung des Amtsverhältnisses wird nun direkt im BremDSGVOAG geregelt.

Das BremDSGVOAG hat die bisherigen Regelungen des § 20 Abs. 2 bis 6 Bremisches Datenschutzgesetz (BremDSG) (Datenschutz bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen) nicht übernommen. Diese Regelungen sollen nun im Wesentlichen in Abschnitt 5 des BremBG (Personalakten) übernommen werden.

3. Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Im Rahmen der Rückforderung von zu viel gezahlten Beamtenversorgungsbezügen ist durch die Versorgungsfestsetzungsstelle stets eine Billigkeitsentscheidung dahingehend zu treffen, ob ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichtet werden soll. Die Rückforderungsentscheidung bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Diese Vorgehensweise ist anhand der hierzu ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach zwingend ein Abschlag von der Rückforderung in Höhe von 30 Prozent vorzunehmen ist, soweit das Verschulden überwiegend in der Sphäre des Dienstherrn liegt (vgl. u. a. BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 15/10 –, Rn. 26, juris), nicht praktikabel. Das Erfordernis der Zustimmung ist daher aufzuheben und die Verantwortung in Gänze der Versorgungsfestsetzungsstelle zu übertragen.

4. Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

§ 46 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, der eine Zulagengewährung für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes vorsah, wurde mit Inkrafttreten des Bremischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2017 aufgegeben. Die Regelung war in der Auslegung, die sie durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfahren hat, aufgrund eines unvertretbaren auferlegten Vollzugsaufwandes nicht praktikabel. Im Rahmen der Übergangsregelung des § 79 BremBesG sollten bestandskräftig festgestellte Ansprüche bis zum Wegfall der Voraussetzungen des § 46 BBesG Fassung 2006 zunächst weiter gewährt werden. Gleichwohl hat die aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung gezeigt, dass auch die Anwendung des § 79 BremBesG nicht praktikabel ist.

Daher ist die Vorschrift aufzuheben. Die Aufhebung der Regelung hat keine Einsparungen zur Folge. Die im Personalbereich zur Verfügung stehen Haushaltsmittel sollen vordringlich dafür eingesetzt werden, Differenzen in der Bewertung zwischen funktionalem und Statusamt durch Beförderungen auszugleichen; dies ist auch das im Laufbahnrecht als Regelfall angelegte Modell. Aufgrund gestiegener Anforderungen ist das Amt der Leitenden Kriminaldirektorin oder des Leitenden Kriminaldirektors bei der Polizei Bremen und der Leitenden Polizeidirektorin oder des Leitenden Polizeidirektors mit den Funktionen der Direktionsleitung und der Vertretung der Polizeipräsidentin oder des Polizeipräsidenten bei der Polizei Bremen in der Besoldungsgruppe B 2 bzw. B 3 anstatt wie bisher in der Besoldungsgruppe A 16 mit Amtszulage auszubringen. Daneben wurde aufgrund der Umbenennung der Stadtbildstelle Bremerhaven in „Medienzentrum Bremerhaven“ die Anpassung einer Amtsbezeichnung in der Besoldungsgruppe A14 vorgenommen.

Da die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz nunmehr im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses und nicht mehr in einem Beamtenverhältnis auf Zeit ihre oder seine Aufgaben wahrnimmt, ist die beamtenrechtliche Amtsbezeichnung aus der Besoldungsordnung zu streichen. Daneben sind redaktionelle Änderungen erforderlich.

B. Lösung

1. Änderung dienstrechtlicher Vorschriften aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679:
Anpassung des BremBG, des BremPVG und des BremDG an die Verordnung (EU) 2016/679 (Artikel 1, 4 und 5 des Gesetzentwurfs).
2. Änderung des BremBG aufgrund des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG):
Anpassung des § 7 BremBG (Beamte auf Zeit) aufgrund der geänderten Rechtsstellung der oder des LfDI (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) sowie Übernahme der bisherigen Regelungen aus § 20 Abs. 2 bis 6 BremDSG.
3. Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes:
Streichung des Zustimmungsvorbehalts der obersten Dienstbehörde in § 63 Bremisches Beamtenversorgungsgesetz (BremBeamtVG) für das Treffen einer Billigkeitsentscheidung im Zusammenhang mit der Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge sowie redaktionelle Anpassungen in § 25 BremBeamtVG (Artikel 2 des Gesetzentwurfs).
4. Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes:
Aufhebung der Übergangsregelung zur Weitergewährung der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes sowie eine höhere besoldungsrechtliche Bewertung des Amtes der Leitenden Polizeidirektorin oder des Leitenden Polizeidirektors sowie der Leitenden Kriminaldirektorin oder des Leitenden Kriminaldirektors bei der Polizei Bremen sowie Streichung des Amtes der LfDI aus der Besoldungsordnung B des BremBG aufgrund der geänderten Rechtsstellung der LfDI durch das BremDSGVOAG (Artikel 3 des Gesetzentwurfs).

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die höhere besoldungsrechtliche Bewertung der Ämter der Leitenden Polizeidirektorin/ des Leitenden Polizeidirektors und der Leitenden Kriminaldirektorin/ des Leitenden Kriminaldirektors bei der Polizei Bremen haben entsprechende finanzielle Auswirkungen.

Die Änderungen wirken sich nicht unterschiedlich auf die Geschlechter aus.

E. Beteiligung und Abstimmung

Der Gesetzentwurf wurde mit der Senatskanzlei, dem Senator für Kultur, der Bevollmächtigten der Freien Hansestadt Bremen beim Bund für Europa und Entwicklungszusammenarbeit, dem Senator für Inneres, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen, dem Senator für Justiz und Verfassung und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt. Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für Informationsfreiheit, der Rechnungshof Bremen sowie wie die Bremische Bürgerschaft haben den Gesetzentwurf zur Kenntnis erhalten.

Der Magistrat Bremerhaven hat in seiner Stellungnahme angeregt, neben der bereits beabsichtigten Hebung der Leitungsfunktionen im Bereich der Polizei Bremen die Hebung der Stelle der Direktorin/ des Direktors der Ortspolizeibehörde Bremerhaven nach Bes. Gr. B3 BremBesO. Hinsichtlich dieser Forderung besteht noch Erörterungsbedarf. Eine Entscheidung soll kurzfristig erfolgen und in der notwendigen 2. Befassung des Senats berücksichtigt werden.

Darüber hinaus fordert der Magistrat Bremerhaven die Ausbringung eines zusätzlichen Amtes „Leitung eines Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ)“. Es wird vorgeschlagen, auch dieser Anregung nicht zu entsprechen. Die Ausbringung eines solchen Amtes ist nicht erforderlich, weil für diese Funktion bereits die vorhandenen Ämter, z.B. „Studiendirektorin, Studiendirektor“ zur Verfügung stehen. Entsprechend wird auch im Bereich der Stadtgemeinde Bremen verfahren.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für die Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Finanzen vom 28. März 2018 den anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/697 sowie weitere Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften und bittet die Senatorin für Finanzen, diesen Entwurf

- a) gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz, § 39a Richtergesetz den zu beteiligenden Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und
- b) entsprechend dem Beschluss der Konferenz Norddeutschland vom 11. April 2007 den Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Stellungnahme zuzuleiten.

**Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Anpassung an die
Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sowie zur
Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften**

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag)
beschlossene Gesetz:

Artikel 1
Änderung des Bremischen Beamtengesetzes

Das Bremische Beamtengesetz vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010,
S. 17 — 2040-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember
2017 (Brem.GBl. S. 784) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 85 wird wie folgt gefasst:
"Verarbeitung personenbezogener Daten, Führung und Inhalt der
Personalakten sowie Zugang zu Personalakten".
 - b) Die Angabe zu § 88 wird wie folgt gefasst:
"Auskunft an die betroffenen Beamtinnen und Beamten".
 - c) Die Angabe zu § 89 wird wie folgt gefasst:
"Übermittlung von Personalakten und Auskunft aus Personalakten an
nicht betroffene Personen".
 - d) Die Angabe zu § 92 wird wie folgt gefasst:
"Automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten im
Beschäftigungskontext"
2. § 7 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird gestrichen.
 - b) Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 3.
 - c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.
3. § 85 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Verarbeitung personenbezogener Daten, Führung und Inhalt der
Personalakten sowie Zugang zu Personalakten".
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Der Dienstherr darf personenbezogene Daten über
Bewerberinnen und Bewerber, Beamtinnen und Beamte sowie
ehemalige Beamtinnen und Beamte nur verarbeiten, soweit dies im

Entwurf

Rahmen der Personalverwaltung oder Personalwirtschaft, also insbesondere zur Begründung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Dienstverhältnisses oder zur Durchführung organisatorischer, personeller und sozialer Maßnahmen, einschließlich zu Zwecken der Personalplanung und des Personaleinsatzes, erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden oder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt."

- c) Es werden folgende Absätze 2 bis 3 eingefügt:

"(2) Die Erhebung medizinischer Daten aufgrund ärztlicher Untersuchungen zum Zweck der Eingehung eines Dienstverhältnisses ist nur zulässig, soweit dadurch die Eignung des Bewerbers hierfür festgestellt wird. Die Erhebung psychologischer Daten zum Zwecke der Eingehung eines Dienstverhältnisses ist nur zulässig, soweit dies wegen der besonderen Anforderungen an die vorgesehene Tätigkeit erforderlich ist und vorhandene Unterlagen zur Beurteilung nicht ausreichen. Daten im Zusammenhang mit psychologischen Untersuchungen dürfen nur aufgrund von Untersuchungen durch einen Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Ausbildung erhoben werden. Die öffentliche Stelle darf nur jeweils das Ergebnis der Untersuchung nach Satz 1 und 2 anfordern.

(3) Personenbezogene Daten, die vor der Eingehung eines Dienstverhältnisses erhoben wurden, sind, soweit sie nicht mit dem Datenträger an die betroffene Person zurückgegeben werden, unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, dass ein Dienstverhältnis nicht zustande kommt, es sei denn, dass die betroffene Person zur Aufrechterhaltung ihrer oder seiner Bewerbung in die weitere Speicherung eingewilligt hat. Nach Beendigung eines Dienstverhältnisses sind personenbezogene Daten der betroffenen Person auf ihren oder seinen Antrag zu löschen, sobald feststeht, dass sie für die Abwicklung des Dienstverhältnisses nicht mehr benötigt werden und Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

(4) Soweit Daten der Beamtinnen und Beamten im Rahmen der Durchführung von technischen und organisatorischen Maßnahmen gespeichert werden, dürfen sie nicht zu Zwecken der individuellen Verhaltens- oder Leistungskontrolle ausgewertet werden."

- d) Absatz 2 wird Absatz 5.

- e) Absatz 3 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

"(6) Die Personalakte kann nach sachlichen Gesichtspunkten in Grundakte und Teilakten gegliedert werden. Teilakten können bei der für den betreffenden Aufgabenbereich zuständigen Organisationseinheit geführt werden. Nebenakten (Unterlagen, die sich auch in der Grundakte oder in Teilakten befinden) dürfen nur im Rahmen der Zweckbindung nach Absatz 1 und nur dann geführt werden, wenn die personalverwaltende Organisationseinheit nicht zugleich Beschäftigungsdienststelle ist oder wenn mehrere

Entwurf

personalverwaltende Organisationseinheiten für die Beamtin oder den Beamten zuständig sind. In die Grundakte ist ein vollständiges Verzeichnis aller Teil- und Nebenakten aufzunehmen. Wird die Personalakte nicht vollständig in Schriftform oder vollständig elektronisch geführt, ist schriftlich festzulegen, welche Teile in welcher Form geführt werden."

- f) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:
"(7) Soweit Personalakten teilweise oder vollständig elektronisch geführt werden, werden Papierdokumente in elektronische Dokumente übertragen und in der elektronischen Form gespeichert. Dabei ist entsprechend dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Nach der Übertragung in elektronische Dokumente sollen diese Papierdokumente vernichtet werden, sobald ihre weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist."
 - g) Absatz 4 wird Absatz 8 und wie folgt geändert:
Die Wörter "zu Zwecken der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft" werden durch die Wörter "im Rahmen der Zweckbindung nach Absatz 1" ersetzt.
 - h) Absatz 5 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
Satz 1 erhält folgende Fassung: "Auf Verlangen ist der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Abschnitt 4 der Verordnung (EU) 2016/679 Zugang zur Personalakte zu gewähren."
 - i) Absatz 6 wird Absatz 10 und wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort "verwendet" durch das Wort "verarbeitet" ersetzt.
 - j) Absatz 7 wird Absatz 11 und wie folgt gefasst:
"(11) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 4 einer anderen Stelle die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag nach Art. 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung für die überwiegend automatisierte Erledigung von Aufgaben innerhalb der Zweckbindung nach § 85 Absatz 1 übertragen, soweit sie für die Verrichtung technischer Hilfstätigkeiten durch überwiegend automatisierte Einrichtungen zur Vermeidung von Störungen im Geschäftsablauf des Dienstherrn oder zur Realisierung erheblich wirtschaftlicherer Arbeitsabläufe erforderlich sind."
 - k) Absatz 8 wird Absatz 12 und wie folgt geändert:
Das Wort "Erhebung" wird durch das Wort "Verarbeitung" ersetzt.
4. § 86 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 4 wird das Wort "weitergegeben" durch das Wort "übermittelt" ersetzt.

Entwurf

- b) Satz 6 erhält folgende Fassung:
"Die Organisationseinheit darf Beihilfeunterlagen zu diesem Zweck verarbeiten oder nach § 3 des in Satz 5 genannten Gesetzes übermitteln."
5. § 88 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Auskunft an die betroffenen Beamtinnen und Beamten".
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Der Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf Auskunft aus ihren Personalakten oder aus anderen Akten, die personenbezogene Daten über sie enthalten und für ihr Dienstverhältnis verarbeitet werden, umfasst auch die Einsichtnahme."
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort "Einsicht" durch das Wort "Auskunft" ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
"Absatz 1 gilt entsprechend."
 - d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
"(3) Wird die Auskunft in Form der Einsichtnahme verlangt, so bestimmt die personalaktenführende Behörde, wo die Einsicht gewährt wird; sie soll dort erfolgen, wo die Akte geführt wird. Auf Verlangen werden Auszüge, Abschriften, Ablichtungen, Ausdrucke oder elektronische Kopien gefertigt."
 - e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Die Auskunft ist unzulässig,
 1. soweit gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen,
 2. der Schutz der betroffenen Person entgegensteht, insbesondere, wenn bei Feststellungen über den Gesundheitszustand zu befürchten ist, dass die Beamtin oder der Beamte bei Kenntnis des Befunds weiteren Schaden an der Gesundheit nimmt,
 3. bei Sicherheitsakten oder
 4. wenn die Daten der betroffenen Person mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist."
6. § 89 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Übermittlung von Personalakten und Auskunft aus Personalakten an nicht betroffene Personen".
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Entwurf

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten ist es zulässig, die Personalakte für Zwecke nach § 85 Absatz 1 dem Richterwahlausschuss und dem Landesbeamtenausschuss oder einer im Rahmen der Dienstaufsicht weisungsbefugten Behörde zu übermitteln."
 - bb) In Satz 3 wird das Wort "vorgelegt" durch das Wort "übermittelt" ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird das Wort "Vorlage" durch das Wort "Übermittlung" ersetzt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern "Auskünfte an" das Wort "sonstige" eingefügt.
 - d) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
"Zur Erfüllung von Mitteilungs- und Meldepflichten im Rahmen der europäischen Verwaltungszusammenarbeit nach den §§ 8a bis 8e des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes dürfen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union die dafür erforderlichen Personalaktendaten ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten übermittelt werden."
 - e) In Absatz 5 wird das Wort "Vorlage" durch das Wort "Übermittlung" ersetzt.
7. § 92 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
"Automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext"
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"Die Verarbeitung von Daten im Sinne des § 85 Abs. 1 in automatisierten Verfahren bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde und ist ausschließlich im Rahmen der Zweckbindung des § 85 Abs. 1 zulässig. Die Übermittlung dieser Daten ist nur nach Maßgabe des § 89 zulässig. Ein automatisierter Datenabruf durch andere als die von Satz 2 erfassten Behörden ist unzulässig, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist."
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
"(4) Eine beamtenrechtliche Entscheidung darf nur dann auf einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beruhen, wenn einem vorausgegangenem Antrag der Beamtin oder des Beamten vollständig entsprochen wird."
 - d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird gestrichen.

Entwurf

- bb) Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt gefasst:
"Die Verarbeitungs- und Nutzungsformen automatisierter Personalverwaltungsverfahren sind zu dokumentieren und einschließlich des jeweiligen Verwendungszwecks sowie der regelmäßigen Empfänger und des Inhalts automatisierter Datenübermittlung allgemein bekannt zu geben."

8. In § 120 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe "3" durch die Angabe "4" ersetzt.

Artikel 2 **Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bremische Beamtenversorgungsgesetz vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040-a-2), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 784) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 Absatz 3 wird die Angabe "Absatz 3" durch die Angabe "Absatz 5" ersetzt.
2. In § 63 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde" gestrichen.

Artikel 3 **Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes**

Das Bremische Besoldungsgesetz vom 20. Dezember 2016 (Brem.GBl. S. 924), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Dezember 2017 (Brem.GBl. S. 784) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht zu § 79 werden die Wörter „Übergangsvorschrift aus Anlass des Wegfalls der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes" durch das Wort "Aufgehoben" ersetzt.
2. In § 16 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter "mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde" gestrichen.
3. In § 29 Absatz 5 wird die Angabe "ruhegehaltfähige" durch das Wort "ruhegehaltfähige" ersetzt.
4. § 53 Satz 4 wird aufgehoben.
5. § 79 wird aufgehoben.
6. Anlage I zum Bremischen Besoldungsgesetz - Besoldungsordnungen A und B - wird wie folgt geändert:
 - a) Die Besoldungsgruppe A14 wird wie folgt geändert:
Die Amtsbezeichnung und der Funktionszusatz "Leiterin der Stadtbildstelle, Leiter der Stadtbildstelle - bei der Stadtgemeinde Bremerhaven" wird durch die Amtsbezeichnung "Leiterin des

Entwurf

Medienzentrums Bremerhaven, Leiter des Medienzentrums Bremerhaven" ersetzt.

- b) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Amtsbezeichnung und der Funktionszusatz "Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor –als Polizeivizepräsidentin-³⁾ oder als Polizeivizepräsident –³⁾" wird gestrichen.
 - bb) Die Fußnote ³⁾ erhält folgende Fassung:
"Entfällt".
 - c) In der Besoldungsgruppe B 2 wird nach der Amtsbezeichnung "L e i t e n d e D i r e k t o r i n ¹⁾, L e i t e n d e r D i r e k t o r ¹⁾" die Amtsbezeichnungen und die Funktionszusätze "Leitende Kriminaldirektorin, Leitender Kriminaldirektor - bei der Polizei Bremen -", "Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor - bei der Polizei Bremen -" eingefügt.
 - d) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Amtsbezeichnung "Landesbeauftragte für den Datenschutz, Landesbeauftragter für den Datenschutz" wird gestrichen.
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung "L e i t e n d e D i r e k t o r i n ²⁾, L e i t e n d e r D i r e k t o r ²⁾" wird die Amtsbezeichnung und der Funktionszusatz "Leitende Polizeidirektorin, Leitender Polizeidirektor - als Polizeivizepräsidentin der Polizei Bremen, als Polizeivizepräsident der Polizei Bremen -" eingefügt.
7. Anlage 6 erhält die im Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes

Das Bremische Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 (Brem.GBl. S. 131 — 2044-a-1), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2017 (Brem. GBl. S. 225) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:
"Dabei ist sicherzustellen, dass schutzwürdige personenbezogene Daten nur übermittelt oder erörtert werden, wenn die betroffenen Personen einwilligen."
2. In § 33 wird folgender Satz 2 angefügt:
"Es ist sicherzustellen, dass schutzwürdige personenbezogene Daten nur übermittelt oder erörtert werden, wenn die betroffenen Personen einwilligen."
3. § 54 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Entwurf

- a) In Satz 1 wird das Wort "vorzulegen" durch die Wörter "zu übermitteln" ersetzt.
- b) In Satz 4 wird das Wort "Zustimmung" durch das Wort "Einwilligung" ersetzt.
4. In § 58 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Betroffenen" durch die Worte "betroffenen Personen" ersetzt.
5. In den §§ 9 Absatz 1 und Absatz 4, 21, 22a Absatz 7 Satz 1, 26 Absatz 1 Buchstabe g), 39 Absatz 9 Satz 1, 48 Absatz 6 Sätze 4 und 5, 53 Absatz 3 Satz 1, 54 Absatz 1 Buchstabe b), 58 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2, 68 Absatz 5 Nr. 2 Buchstaben a) und b) und Absatz 8 Satz 3 werden jeweils das Wort "daß" durch das Wort "dass" ersetzt.

Artikel 5 **Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes**

Das Bremische Disziplinalgesetz vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545 — 2041-a-1), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (Brem. GBl. S. 924) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 29 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:
"(1) Die Übermittlung von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen des Beamten oder anderer betroffener Personen zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange des Beamten, anderer betroffener Personen oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen."
2. Absatz erhält folgende Fassung:
"(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Übermittlung hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an den Beamten oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange des Beamten oder anderer betroffener Personen erforderlich ist."

Entwurf

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Gültig ab (einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats)

Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen

(Monatsbeträge in Euro)

in der Reihenfolge der Gesetzestabellen

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
§ 42 Abs: 1 (Allgemeine Stellenzulage)	
Nr. 1 Buchstabe a	20,94
Nr. 1 Buchstabe b	81,92
Nr. 2	91,04
§ 43 (Sicherheitszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen	
A 3 bis A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 44 (Polizei und Steuerfahndung)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	63,69
von zwei Jahren	127,38
§ 45 (Feuerwehrzulage)	
Die Zulage beträgt nach einer Dienstzeit von einem Jahr	75,00
von zwei Jahren	150,00
§ 46 (Justizvollzugseinrichtung/Psychiatrische Krankenhäuser)	115,53
§ 47 (Steuerverwaltungszulage)	
Die Zulage beträgt für Beamtinnen und Beamte	
der Laufbahngruppe 1	17,05
der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 48 (Pädagogische Mitarbeit)	25,56
§ 49 (Meisterprüfung/Abschlussprüfung staatlich geprüfte Technikerinnen/Techniker)	38,35
§ 50 (Juniorprofessur)	260,00
§ 51 (Zulage bei mehreren Ämtern)	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
in der Besoldungsgruppe R 1	205,54
in der Besoldungsgruppe R 2	230,08
§ 70 (Leitung untere Verwaltungsbehörden)	221,19

Zulagen dem Grunde nach geregelt in	Betrag in Euro
Besoldungsordnungen A und B	
B e s o l d u n g : F u ß n o t e	
A 4 2	72,14
A 5 2	72,14
A 6 2	39,10
A 9 1	291,17
A 10 3, 4	25,56
A 11 1, 2	25,56
A 12 3	25,56
7	164,86
A 12 a 2	25,56
5	164,86
A 13 1, 9, 10	288,45
12	197,76
14 -kw-	178,02
15	88,77
A 14 2	197,76
A 15 1	131,87
4	197,76
6	329,55
7 -kw-	365,61
Besoldungsordnung R	
B e s o l d u n g : F u ß n o t e	
R 1 1, 2	218,65
R 2 1, 2, 6, 7, 8	218,65
3	354,17
R 3 1	218,65

Entwurf

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften zur Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften

Begründung

A. Allgemeines:

Die EG-Datenschutzrichtlinie (Richtlinie EG 95/46/EG) wird durch die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1), ersetzt.

Vordringliches Ziel des Unionsgesetzgebers war, das Datenschutzrecht innerhalb Europas stärker zu vereinheitlichen und damit neben der Beseitigung der Hemmnisse für den Verkehr personenbezogener Daten in der Union, ein gleichwertiges Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen bei der Verarbeitung von Daten innerhalb der Union erreichen (Erwägungsgründe 10 und 13). Durch die EG-Datenschutzrichtlinie konnte dieses Ziel nicht vollständig erlangt werden, da die Umsetzung der EG-Datenschutzrichtlinie in nationales Recht nur bedingt zu einem einheitlichen Datenschutzniveau in der Europäischen Union führte. Der Unionsgesetzgeber hat sich daher bei der Reform des Datenschutzes in Europa für die Handlungsform einer Verordnung entschieden, die, im Gegensatz zu EU-Richtlinien, in den Mitgliedsstaaten unmittelbare Wirkung entfaltet.

Die Verordnung (EU) 2016/679 gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nicht automatisierte Verarbeitung solcher Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden sollen und zwar unabhängig von den jeweils aktuell angewendeten Technologien. Nur Akten oder Aktensammlungen, die nicht nach bestimmten Kriterien geordnet sind, sollen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 fallen (Erwägungsgrund 15). Damit gilt die Verordnung (EU) 2016/679 für Personalakten sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form sowie für automatisierte Verfahren, die zur Verarbeitung von Personalaktendaten eingesetzt werden.

Die Verordnung (EU) 2016/679 wird ab dem 25. Mai 2018 in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union unmittelbar gelten und verdrängt damit nationales Datenschutzrecht.

Die in der Verordnung (EU) 2016/679 enthaltenen Regelungsaufträge an die nationalen Gesetzgeber machen eine Überprüfung der bereichsspezifischen Regelungen auf die Vereinbarkeit mit der Verordnung (EU) 2016/679 notwendig.

Dies erfordert die Änderung der personalaktenrechtlichen Regelungen im Bremischen Beamtengesetz (BremBG) (Artikel 1 des Gesetzentwurfs), des Bremischen Personalvertretungsgesetzes (BremPVG) (Artikel 4 des Gesetzentwurfs) und des Bremischen Disziplinalgesetzes (BremDG) (Artikel 5 des Gesetzentwurfs).

Bei der Anpassung des BremBG, des BremPVG und des BremDG zur Kompatibilität mit der Verordnung (EU) 2016/679 sind

- der Vorrang der Verordnung (EU) 2016/679 vor nationalem Recht und dem damit einhergehenden Wiederholungsverbot in den nationalen Vorschriften, dem Verbot weitgehender (nicht spezifischer) Regelungen,
- die umfassenden Betroffenenrechte einschließlich deren möglicher Ausnahmen sowie
- die in der Verordnung (EU) 2016/679 verbindlich geregelten Begriffsbestimmungen zu berücksichtigen.

Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält jedoch eine Reihe von Öffnungsklauseln, die eine Beibehaltung der bereits bestehenden ausdifferenzierten personalaktenrechtlichen Vorschriften in ihrem Grundbestand ermöglichen.

So erhalten die Mitgliedstaaten die Befugnis, spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die erforderliche Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen oder zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgender Aufgabe beizubehalten oder zu erlassen (Artikel 6 Verordnung (EU) 2016/679).

Artikel 88 Verordnung (EU) 2016/679 ermöglicht es den Mitgliedstaaten insbesondere, die notwendigen bereichsspezifischen Regelungen zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Beschäftigtendaten im Beschäftigungskontext zu erhalten bzw. zu schaffen, um den Umgang mit personenbezogenen Daten von Bewerberinnen und Bewerbern, Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten sowie ehemaligen Beschäftigten, Beamtinnen und Beamten zu regeln. Die Änderung des BremBeamtVG durch Artikel 2 beinhaltet neben einer rein redaktionellen Änderung des § 25 auch eine Klarstellung dahingehend, dass die Billigkeitsentscheidung über die Rückforderung von Versorgungsbezügen nicht mehr der Zustimmung der obersten Dienstbehörde bedarf.

Artikel 3 (Änderung des BremBesG) sieht die Aufhebung der Übergangsregelung zur Weitergewährung der Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes sowie eine höhere besoldungsrechtliche Bewertung des Amtes der Leitenden Polizeidirektorin oder des Leitenden Polizeidirektors bei der Polizei Bremen vor.

Mit dem Inkrafttreten des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG) vom (*einsetzen: Daten des Gesetzes sowie Fundstelle*) wurde die Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) dadurch gestärkt, dass sie oder er nicht mehr im Beamtenverhältnis auf Zeit (§ 7 BremBG), sondern, wie z.B. auch die bremischen Senatorinnen und Senatoren nach den Vorschriften des gem. dem Senatsgesetzes, in einem Amtsverhältnis zur Freien Hansestadt Bremen steht. Da dieser Personenkreis damit nicht mehr zum Geltungsbereich der beamtenrechtlichen Regelungen gehört, waren die bisherigen Regelungen für die oder den LfDI im BremBG und im BremBesG zu streichen. Die Ausgestaltung des Amtsverhältnisses wird nun direkt im BremDSGVOAG geregelt.

Die bisherigen Regelungen des § 20 Abs. 2 bis 6 Bremisches Datenschutzgesetz (Datenschutz bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen) wurden nicht in das

BremDSGVOAG übernommen. Stattdessen wurden diese Regelungen nun in Abschnitt 5 (Personalakten) des BremBG aufgenommen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Bremischen Beamtengesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis):

Redaktionelle Anpassung des Inhaltsverzeichnisses an die Begriffe der Art. 4 und 15 der Verordnung (EU) 2016/679 von Überschriften einzelner Vorschriften des Abschnitts 5 (Personalakten) des BremBG

Zu Nummer 2 (§ 7):

Mit dem Bremischen Ausführungsgesetz zur EU-Datenschutzgrundverordnung (BremDSGVOAG) vom [einzusetzen sind die Daten des Gesetzes] steht die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz nicht mehr wie bisher in einem Beamtenverhältnis auf Zeit, sondern in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist entsprechend zu streichen.

Zu Nummer 3 (§ 85):

Zu Nummer 3a):

Mit den vorgesehenen Änderungen des § 85 wird dessen Rolle als zentrale Regelung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext verdeutlicht.

Zu Nummer 3b):

Art. 5 und 6 der Verordnung (EU) 2016/679 erlaubt die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext durch gesetzliche Regelung. Die Änderung des § 85 macht von der Möglichkeit Gebrauch und schafft mit ihr die spezifische Rechtsgrundlage. Der bisherige Begriff der „Erhebung“ ist nur ein Teilaspekt des ihn ersetzenden Begriffs der „Verarbeitung“, der gem. Artikel 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung umfasst. Die Verwendung des weiten Verarbeitungsbegriffs im Sinne des Artikels 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 bedeutet keine inhaltliche Änderung, da bereits nach geltendem Normenverständnis alle Formen der Datenverarbeitung erfasst werden sollten. Die bisherige Definition der Zweckbindung des § 85 soll zudem durch die Änderung des Absatzes 1 geschärft werden. In der Praxis waren die bislang unterschiedlichen Zweckdefinitionen aus § 85 Abs. 1 (Erhebung von personenbezogenen Daten) und § 85 Abs. 4 (Zugang zu Personalaktendaten) nicht eindeutig voneinander abgrenzbar.

Soweit die Verarbeitung der Daten zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist, wird

sie neben der Verarbeitung der Daten im Rahmen der Personalberichterstattung durch die Senatorin für Finanzen von der Zweckbindung gem. § 85 Abs. 1 umfasst.

Zu Nummer 3c, d):

Die Absätze 3 bis 6 des § 20 BremDSG wurden nach dessen Ablösung durch das BremDSGVOAG mit im Wesentlichen gleichen Wortlaut als Absätze 2 bis 4 in § 85 BremBG übernommen. Der bisherige Absatz 2 wird in der Folge zu Absatz 5.

Zu Nummer 3e):

Mit der Änderung des § 85 Abs. 3 Satz 3 wird ein einheitlicher Bezug zur zentralen Zweckbestimmung des Satzes 1 Satz 1 hergestellt.

Zu Nummer 3f):

Der neu eingefügte Absatz 7 regelt den Umgang mit Unterlagen bei elektronischer Aktenführung nach deren Digitalisierung. Soweit die Unterlagen zeitgleich in Papierform und in elektronischer Form vorhanden sind, zählen beide Fassungen als Personalaktenbestandteil. Die (übergangsweise) zusätzlich in Papierform geführten Unterlagen stellen keine (unzulässige) Nebenakte dar.

Zu Nummer 3g):

Die Änderung des ehemaligen Absatzes 4 (nun 8) dient dem einheitlichen Verweis auf die Zweckbindung in Absatz 1.

Zu Nummer 3h):

Die Stellung und Aufgaben der Datenschutzbeauftragten sind nun abschließend in Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt. Ein Verweis auf landesgesetzliche Regelungen ist daher nicht mehr möglich. Zur Klarstellung wird weiterhin der Begriff der oder des „behördlichen“ Datenschutzbeauftragten verwendet.

Zu Nummer 3i):

Die Änderung dient der begrifflichen Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3j):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten soll, wie bisher auch, im Wege der Auftragsdatenverarbeitung möglich sein. Die Verordnung (EU) 2016/679 regelt die Ausgestaltung der Auftragsverarbeitung abschließend. Der bisherige Verweis des § 85 Abs. 7 auf die bisherige Regelung in § 7 des Bremischen Datenschutzgesetzes muss somit mit dem Inkrafttreten des BremDSGVOAG entfallen. Der Verweis auf Absatz 1 verdeutlicht, dass Auftragsverarbeitung nur im Rahmen der Zweckbindung des Absatz 1 möglich ist.

„Andere Stellen“ im Sinne des Absatzes 11 sind alle Stellen, die nicht dem Dienstherrn zuzuordnen sind. Regelmäßig sind dies nicht öffentliche Stellen aber auch öffentliche Stellen anderer Dienstherrn.

Zu Nummer 3k):

Die Änderung dient der begrifflichen Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 4 (§ 86):

Die Änderung dient der begrifflichen Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 5 (§ 88):

Zu Nummer 5a):

Die Änderungen des § 88 Abs. 1 sind dem in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU)

2016/679 umfassend geregelten Auskunftsrecht geschuldet. Die Überschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Nummer 5b):

Aufgrund der unmittelbaren Geltung der Verordnung und des damit zusammenhängenden Wiederholungsverbots besteht der Regelungsspielraum lediglich für die Art und Weise der Auskunftserteilung. Es besteht ein Anspruch auf Herausgabe einer Kopie der (gesamten) Personalakte, also aller im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 85 Abs. 1 BremBG (neu) verarbeiteten personenbezogenen Daten der Beamtin/des Beamten. Das bisher existierende Recht auf Einsichtnahme in die Personalakte stellt damit eine besondere Form der Auskunftserteilung dar.

Zu Nummer 5c):

Die Änderungen des Absatzes 2 folgen der Änderung des Absatzes 1.

Zu Nummer 5d):

Die Änderungen des Absatzes 3 Satz 1 folgt der Änderung des Absatzes 1 und konkretisiert den Ort der Einsichtnahme, der zur Vermeidung eines erhöhten Verwaltungsaufwandes regelhaft der Ort der personalaktenführenden Stelle sein soll.

Die Änderung des Absatz 3 Satz 2 enthält nun den in Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/679 festgeschriebenen und damit erweiterten Rechtsanspruch der Beamtin/des Beamten auf eine Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Zu Nummer 5e):

In Absatz 4 wurden die Beschränkungen für eine Einsichtnahme zusammengefasst und zur besseren Lesbarkeit neu strukturiert. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die bisher in § 88 Abs. 4 geregelten zulässigen Beschränkungen, die aufgrund der Ermächtigungsgrundlage des Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 als Abweichung von den in den Artikeln 15 bis 22 geregelten Betroffenenrechten durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, dann möglich sind, soweit die Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt.

Die Versagung des Auskunftsrechts aufgrund entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen ist nur dann möglich, wenn diese Bestimmungen den Vorgaben des Art. 23 der Verordnung (EU) 2016/679 entsprechen. § 88 Abs. 4 Nr. 1 hat insoweit lediglich eine klarstellende Funktion.

Die Beschränkung des Auskunftsrechts zum Schutz der betroffenen Beamtin/ des betroffenen Beamten in § 88 Abs. 4 Nr. 2 stellt gem. Art. 23 Abs. 1 Buchstabe i eine zulässige Ausnahme dar.

Die bereits im bisherigen § 88 Abs. 4 Nr. 3 enthaltene Beschränkung des Auskunftsrechts bei Sicherheitsakten ist nach Art. 23 Abs. 1 Buchstabe h) i.V.m. Buchstaben a), b), und c) der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig.

Die Einschränkung des Betroffenenrechts, in den Fällen, in denen die Daten der betroffenen Person mit Daten Dritter oder geheimhaltungsbedürftigen nicht personenbezogenen Daten derart verbunden sind, dass ihre Trennung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, ist aufgrund der Ausnahme gem.

Art. 23 Abs. 1 Buchstabe i) und Buchstaben a), b), c), d) e) möglich. Eine Auskunft ist weiterhin auch dann trotz untrennbarer Daten möglich, wenn dies ohne unzumutbaren Aufwand durch die Art der Auskunft, z.B. durch teilweise telefonische Auskunft realisiert werden kann.

Zu Nummer 6 (§ 89):

Zu Nummer 6a:

Die Änderung der Überschrift dient der begrifflichen Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 6b:

In § 89 Absatz 1 waren zum einen die Begrifflichkeiten an die Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen, zum anderen wird nun auf die zentrale Vorschrift des § 85 Abs. 1 für die Zweckbindung der Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext Bezug genommen, unter deren Voraussetzung eine Verarbeitung und Übermittlung von Personalaktendaten ohne Einwilligung der Beamtinnen und Beamten möglich ist.

Zu Nummer 6c:

Die Einfügung des Wortes „sonstige“ in § 89 Absatz 3 Satz 1 begründet sich in der Begriffsbestimmung des Artikels 4 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2016/679. Unter „Dritter“ im Sinne der Verordnung fallen danach bereits die in Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen und die Stellen nach Absatz 2.

Zu Nummer 6d:

Die Änderung des § 89 Abs. 4 dient der begrifflichen Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 6e:

Die Änderung des § 89 Abs. 5 dient der begrifflichen Angleichung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 7 (§ 92):

zu Nummer 7a, b:

Bislang beschränkte § 92 die Zulässigkeit der Verarbeitung von Daten in automatisierten Verfahren auf Personalaktendaten. Mit der neuen Formulierung ist nun auch die Verarbeitung anderer personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext in automatisierten Verfahren möglich. Dies umfasst z.B. automatisierte Bewerbermanagementverfahren. Entsprechend wurde die Überschrift sowie der in Satz 2 geänderte Satz 1 des Absatzes 1 angepasst. Der neu aufgenommene Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 2 des § 20 des Bremischen Datenschutzgesetzes, das nun durch das BremDSGVOAG abgelöst wurde. Die sonstigen Änderungen des § 92 Abs. 1 dienen der Verweisung auf die zentrale Vorschrift der Zweckbindung des § 85 Abs. 1.

Zu Nummer 7c:

Der bisherige Wortlaut des Absatzes 4 gibt die Regelung des Artikels 22 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gleichbedeutend wieder und ist aufgrund des Wiederholungsverbots zu streichen. Der neue Wortlaut steht im Gleichklang mit der zulässigen Ausnahme nach Artikel 22 Abs. 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2016/679, wonach automatisierte Entscheidungen zulässig sind, wenn dies durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet wird. Da die Zulässigkeit auf die Fälle beschränkt ist, in denen die Entscheidung einem von der Beamtin oder von dem Beamten gestellten Antrag in vollen Umfang entsprechen muss, ist sichergestellt,

dass durch die automatisierte Entscheidung kein unzulässiger Eingriff in deren oder dessen Rechtsposition vorliegt.

Zu Nummer 7d:

Die Regelung des § 92 Abs. 5 Satz 1 zur Informationspflicht ist aufgrund des Wiederholungsverbots zu streichen. Die bisherige Regelung ergibt sich aus den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 8 (§120):

Gem. § 7 Abs. 1 Satz 4 BremBG finden die laubahnrechtlichen Vorschriften auf den Personenkreis der Beamtinnen und Beamten auf Zeit keine Anwendung. Dies soll auch für die Rektorinnen und Rektoren sowie die Konrektorinnen und Konrektoren der Hochschulen gelten. Der bisherige Bezug in § 120 auf § 7 Satz 4 bezog sich auf Ortsamtsleiter/-innen und war daher zu korrigieren.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes):

Zu Nummer 1 (§ 25):

Rein redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 (§ 63):

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist in Fällen der Entscheidung über die Rückforderung zu viel gezahlter Bezüge eine Billigkeitsentscheidung zu treffen. Danach ist eine allen Umständen des Einzelfalles gerecht werdende, für die Behörde zumutbare und für die Beamtin oder den Beamten tragbare Lösung zu ermöglichen, bei der auch Alter, Leistungsfähigkeit und sonstige Lebensverhältnisse des Herausgabepflichtigen eine maßgebende Rolle spielen. Im Rahmen der Billigkeitsentscheidung ist von besonderer Bedeutung, wessen Verantwortungsbereich die Überzahlung zuzuordnen ist und in welchem Maße ein Verschulden oder Mitverschulden hierfür ursächlich war. Ein Mitverschulden der Behörde an der Überzahlung ist in die Ermessensentscheidung über die Rückforderung einzubeziehen. Deshalb ist aus Gründen der Billigkeit in der Regel von der Rückforderung teilweise abzusehen, wenn der Grund für die Überzahlung in der überwiegenden behördlichen Verantwortung liegt. In Anbetracht dessen hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Absehen von der Rückforderung in der Größenordnung von 30 % des überzahlten Betrages im Regelfall als angemessen erscheine (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 4/11 –, Rn. 20, juris). Aufgrund der Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung kann daher eine Billigkeitsentscheidung der jeweils zuständigen Versorgungsfestsetzungsstelle zum teilweisen Verzicht auf die Rückforderung nicht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der obersten Dienstbehörde stehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 2 (§ 16):

Die unter Artikel 2 Nummer 2 erfolgten Ausführungen gelten auch für die Rechtsänderung zu § 16 Abs. 2 Satz 3 des Bremischen Besoldungsgesetzes.

Zu Nummer 3 (§ 29):

Die Änderung erfolgt rein redaktionell.

Zu Nummer 4 (§ 53):

Die Verordnung über die Neuregelung von Erschwerniszulagen in der Freien Hansestadt Bremen vom 28. November 2017 (Brem.GBl. S. 608, ber. 2018 S. 74) ist mit Wirkung vom 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Folglich ist der Verweis auf die Erschwerniszulagenverordnung des Bundes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung obsolet.

Zu Nummer 5 (§ 79):

Die Vorschrift des § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 geltenden Fassung, der eine Zulagengewährung für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes vorsah, wurde mit Inkrafttreten des Bremischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2017 aufgegeben. Die Regelung war in der Auslegung, die sie durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erfahren hat, nicht mehr praktikabel. Das Bundesverwaltungsgericht hatte u.a. mit Urteil vom 25. September 2014 -2 C 16/13 - die Anwendung auch auf Fälle der sog. Topfwirtschaft erstreckt und damit den Personalstellen einen nicht mehr vertretbaren Vollzugsaufwand auferlegt. Der Anspruch auf die Zulage trat damit bei der Verteilung der Haushaltsmittel in Konkurrenz zu möglichen Beförderungen. Hinzu kam, dass der Anspruch auf die Zulage bzw. von Anteilen daran in den Fällen, in denen die Bewertung des funktionellen Amtes und das statusrechtliche Amt um mehr als eine Besoldungsgruppe auseinanderfallen, nicht bestand. Damit entfiel die Zahlung der Zulage gerade für jene Fälle, in denen das Bedürfnis für einen Ausgleich am deutlichsten ausgeprägt war. Im Rahmen der Übergangsregelung des § 79 BremBesG sollten bestandskräftig festgestellte Ansprüche bis zum Wegfall der Voraussetzungen des § 46 BBesG Fassung 2006 zunächst weiter gewährt werden. Gleichwohl hat die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Bremen gezeigt, dass auch die Anwendung des § 79 BremBesG nicht praktikabel ist (vgl. VG Bremen, Urteil vom 16. Januar 2018, 6 K 247/15). Daher ist die Vorschrift aufzuheben.

Zu Nummer 6 (Anlage I - Besoldungsordnungen A und B):

Die Änderung der Besoldungsgruppe A14 setzt den Beschluss des Magistrats Bremerhaven aus dem Juni 2017, die bisherigen Stadtbildstelle Bremerhaven in „Medienzentrum Bremerhaven“ umzubenennen, um.

Die weiteren Änderungen setzen die Neubewertung des Amtes der Leitenden Polizeidirektorin bzw. des Leitenden Polizeidirektors und der Leitenden Kriminaldirektorin bzw. des Leitenden Kriminaldirektors mit den Funktionen der Direktionsleitung und der Vertretung des Polizeipräsidenten um. Die Höherbewertung ist aufgrund der gestiegenen Anforderungen des Amtes angezeigt.

Die Streichung des Amtes der Landesbeauftragten für den Datenschutz in der Besoldungsgruppe B 3 ist im Hinblick auf § 19 des Bremischen Ausführungsgesetzes zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (BremDSGVOAG) erforderlich, da die oder

der Landesbeauftragte für Datenschutz nunmehr im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnisses ihre oder seine Aufgaben wahrnimmt.

Zu Nummer 7 (Anlage 6 – Amtszulagen, Stellenzulagen, Zulagen):

Folgeänderung zu Nummer 5a) und des Wegfalls der Amtszulage in der Besoldungsgruppe A 16 aufgrund der Höherbewertung des Amtes der Leitenden Polizeidirektorin oder des Leitenden Polizeidirektors als Vertretung für die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten der Polizei Bremen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bremischen Personalvertretungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 32):

Der in § 32 Abs. 3 neu aufgenommene Satz 2 dient der Klarstellung zum Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Hinzuziehung von Sachverständigen durch den Personalrat.

Zu Nummer 2 (§ 33):

Der in § 33 neu angefügte Satz 2 dient der Klarstellung zum Umgang mit personenbezogenen Daten bei der Hinzuziehung einer/eines Beauftragten einer im Personalrat vertretenen Gewerkschaft.

Zu Nummer 3a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 4 (§ 54):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 5 (§ 58):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund geänderter Rechtschreibregeln.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bremischen Disziplinalgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 29):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2 (§ 29):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Regelt das Inkrafttreten.